

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 2 (1862)
Heft: 6

Rubrik: Aus der Mathematik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Hause zu verschaffen, ist immer möglich, dazu giebt es Anlässe und Vorwände immer genug. Dann kann er, was er beim Riltgang nicht kann, Charakter und Denkungsart des Mädchens kennen lernen; und an Gelegenheit, dasselbe auch außer dem Hause zu sehen und zu beobachten, fehlt es wahrlich in unsrer an geselligen Vereinigungen aller Art reichen Zeit auch nicht. Er braucht dazu seine zur Arbeit kostbare Tageszeit nicht anderseitig zu verwenden. So tritt er gegen sie selbst offen und ehrlich auf und kommt nicht in den Fall, sie, wenn sie ihm nicht gefallen sollte, heirathen zu müssen, um die Schande zuzudecken; er tritt offen, ehrlich und frei auf gegenüber ihren Eltern und diese wissen es nun zum Voraus, mit wem sie es zu thun haben und kommen nicht in den Fall, eine Heirath, die ihnen vielleicht im höchsten Grade zuwider ist, gestatten zu müssen."

Wir können nicht umhin, dem Verfasser der angeführten Zeilen zuzurufen: Recht so! Nur zugefahren! Sie werden je länger je stärkere Unterstützung finden, und endlich wird es gelingen, den Götzen umzu-
hauen.

Aus der Mathematik.

6. Aufgabe. Im Dorfe Montenach, im Kanton Freiburg, hat unlängst eine 105 Jahre alte Wittve dem Leichenbegängniß ihrer 80 Jahr alt gewordenen Tochter beigewohnt. Gesezt nun, sie hätte den üblichen Einbund im Betrag von 5 Fr. bei der Taufe ihrer Tochter zu 4 Prozent in eine Ersparnißkasse gelegt und bis jetzt dort unberührt gelassen, was könnte die Mutter als Erbin ihrer Tochter aus derselben beziehen und was käme ihr überdieß noch zu gut, wenn sie ihren eigenen Einbund von ursprünglich 5 Fr. seit ihrer Geburt in der Kasse gelassen hätte?

Auflösung. Nach den Regeln der Zinseszinsrechnung findet sich mit Logarithmen oder auch mit Hülfe der abgekürzten Dezimalbruchmultiplikation:

1) Als Forderung nach 80 Jahren

$$A = 5. 1,04^{80} \text{ oder } 115 \text{ Fr. } 25 \text{ Rp.}$$

2) Als Forderung nach 105 Jahren

$$A = 5. 1,04^{105} \text{ oder } 307 \text{ Fr. } 23 \text{ Rp.}$$